

VI ZR 45/58

V e r k ü n d e t  
 am 6. Februar 1959  
 [REDACTED], Justizobersekretär  
 als Urkundsbeamter der  
 Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Landesversicherungsanstalt W [REDACTED], M [REDACTED],  
 B [REDACTED] hof [REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung,

Klägerin, Berufungsklägerin und  
 Revisionsklägerin,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] —

g e g e n

die Kreis-A [REDACTED] Eisenbahn-AG., L [REDACTED], vertreten  
 durch den Vorstand,

Beklagte, Berufungsbeklagte und  
 Revisionsbeklagte,

— Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] —

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-  
 liche Verhandlung vom 6. Februar 1959 unter Mitwirkung der  
 Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. Engels, Dr. Kreft,  
 Dr. Bode und Heinrich Meyer

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das  
 Urteil des 9. Zivilsenats des Oberlandesgerichts  
 in Hamm vom 20. Dezember 1957 wird zurückge-  
 wiesen.

Die Kosten der Revision werden der Klä-  
 gerin auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Drahtbeizer Heinrich N. verunglückte am 5. April 1955 beim Besteigen der Kleinbahn der Beklagten an der Haltestelle "K." in A. Beide Beine wurden ihm abgefahren. Er starb an den Folgen der erlittenen Verletzungen am nächsten Tage.

N. hatte sich vor dem Unfall in der Gastwirtschaft G. aufgehalten, wo er Bier und Steinhäger trank, und wollte nun in Richtung Stadtmitte nach Hause fahren. Das Gleis der Kleinbahn liegt dort auf der rechten Straßenseite, in der Fahrtrichtung der Bahn gesehen. Zur Unfallzeit stiegen die Fahrgäste an dieser Haltestelle von rechts, vom Bürgersteig aus in die Züge. Früher und zwar bis Anfang Januar 1955 war die Einsteigestelle an der Fahrbahnseite. Die Wirtschaft G. liegt, in der Fahrtrichtung der Bahn gesehen, auf der linken Straßenseite, der Haltestelle gegenüber.

N. verließ, nachdem ihm die Wirtin auf das Einlaufen des Zuges aufmerksam gemacht hatte, die Gastwirtschaft ohne Eile, Kurz nach der Abfahrt des Zuges bemerkte der auf der hinteren Plattform des vorletzten Personenwagens stehende Fahrgast Ab., daß N. unterhalb des straßenseitigen Trittbretts des den Schluß des Zuges bildenden Packwagens etwa 5 bis 10 cm über der Straße hing. Nach einer kurzen Weile gerieten die Beine von N. bei einer plötzlichen Drehung des Körpers unter die Räder des Packwagens.

- 3 -

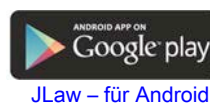
Die Klägerin zahlt an die Witwe des Verunglückten eine Witwenrente und Beiträge zur Krankenversicherung. Sie verlangt mit der Klage Erstattung der bis zum 31. Dezember 1956 erbrachten Leistungen sowie die Feststellung, daß die Beklagte zur Erstattung ihrer weiteren Leistungen verpflichtet ist. Sie hat vorgetragen, N. müsse den Zug von der Straßenseite her bestiegen haben, als dieser noch gehalten habe; denn der Zeuge Ab. habe ihn schon nach einer Fahrstrecke von 10 bis 15 m am Trittbrett hängend beobachtet. Die Beklagte habe nach Schaffung der Einsteigemöglichkeit vom Bürgersteig aus keine ausreichenden Vorkehrungen getroffen, um das Einsteigen von der Straßenseite aus zu unterbinden. Darauf sei der Unfall zurückzuführen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und vorge-  
tragen, der Unfall sei allein durch das grob leichtfer-  
tige Verhalten von N. verursacht worden. Dieser sei  
nach Abfahrt des Zuges von der Straßenseite aus auf das  
Trittbrett des Packwagens aufgesprungen und dabei zu Fall  
gekommen. Es sei N. bekannt gewesen, daß das Besteigen  
des Zuges von der Straßenseite her verboten war; denn er  
sei täglich mit dem Zug gefahren, in dessen Wagen durch  
Anschläge auf das Verbot hingewiesen worden sei.

Beide Vorinstanzen haben die Klage für unbegründet  
erachtet, da der Verunglückte den Unfall durch grob leicht-  
fertiges Verhalten allein verursacht habe, der Beklagten  
dagegen über die von ihr zu vertretende gewöhnliche Be-  
triebsgefahr hinaus keine besonderen Umstände anzulasten  
seien.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 67 a ff. UrhG geschützt.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Klageanträge weiter.

Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision kann keinen Erfolg haben.

Das Berufungsgericht stellt fest, daß der Verunglückte von der Straßenseite auf das 40 cm hohe Trittbrett des Packwagens aufgesprungen, dabei abgerutscht und dann unter die Wagenräder geraten ist. Es schließt das einmal daraus, daß N■■■■, bevor er unter die Räder geriet, nach der Aussage des Zeugen Ab■■■■ mit dem Mantel an dem Trittbrett des Wagens gehangen hat. Es erwägt, in diese Lage könnte er nicht gekommen sein, wenn er vom Trittbrett des letzten Personenwagens abgestürzt wäre; denn in diesem Falle hätte er allenfalls von dem Trittbrett des Packwagens mitgeschleift werden können, nachdem er zunächst auf die Straße gefallen wäre. Aber auch das sei unwahrscheinlich angesichts der Höhe des Trittbretts von 40 cm; dieses würde über ihn hinweggegangen, ihn aber nicht erfaßt haben. Für das Aufspringen des Verunglückten auf den Packwagen spreche außerdem das verspätete Verlassen der Gastwirtschaft G■■■■. Die Gastwirtin habe N■■■■ erst auf das Einlaufen des Zuges aufmerksam gemacht, als sie dessen Läutesignal gehört habe. In diesem Augenblick sei der Zug nach der Bekundung der Zeugin G■■■■ aber bereits im Einlaufen begriffen gewesen. N■■■■ habe nun, nachdem ihn die

Wirtin auf das Einlaufen des Zuges aufmerksam gemacht habe, zunächst Hut, Mantel und Mappe von dem neben der Eingangstür befindlichen Garderobeständer geholt, dann sei er zur Theke zurückgekommen, um ihr zu erklären, er werde die Zechschuld später bezahlen. Erst danach habe er ohne Eile das Lokal verlassen. N. habe durch dieses Verhalten Zeit verloren. Der Unfall lasse sich unter Würdigung der angeführten Umstände nur so erklären, daß der Zug beim Herankommen von N. bereits abgefahren sei, und daß N. auf das Trittbrett des Gepäckwagens aufgesprungen sei, weil er einen Personenwagen nicht mehr habe erreichen können.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht sei zu der Feststellung, daß N. auf das Trittbrett des Packwagens aufgesprungen und dabei abgerutscht sei, aufgrund fehlsamer Anwendung der Grundsätze des Anscheinsbeweises und allein aufgrund der Tatsache gekommen, daß N. kurz nach Abfahrt des Zuges mit seinem Mantel unter dem Trittbrett des Wagens gehangen habe. Das Berufungsgericht hat nicht aufgrund dieser Tatsache allein und nicht im Wege des Anscheinsbeweises seine Feststellung getroffen, sondern es hat unter Würdigung aller angeführten Umstände im Wege des Anzeichen- (Indizien-) Beweises die volle Überzeugung von dem festgestellten Sachverhalt gewonnen. Dabei ist eine Verkennung der Vorschriften über die richterliche Beweismwürdigung nicht ersichtlich. Nach § 286 ZPO hat das Gericht nach freier Überzeugung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme zu entscheiden, ob eine Behauptung für erwiesen zu erachten ist.

19

Diese Vorschrift verbietet dem Richter, einen jeden Zweifel und jede Möglichkeit des Gegenteils ausschließende Gewißheit zu verlangen, die auf dem Wege des prozessualen Beweises überhaupt nicht zu erlangen ist. Er darf und muß sich mit einem für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewißheit begnügen, der dem Zweifel Schweigen gebietet, ohne ihn völlig auszuschließen (RGZ 102, 316; 162, 223; BGH NJW 1951, 70; 1951, 83; VersR 56, 194; Stein/Jonas/Schönke, 18. Aufl. § 286 ZPO, Bem. I, 1). Mit diesen Grundsätzen steht das angefochtene Urteil in Einklang, wenn es andere Möglichkeiten des Unfallverlaufs, insbesondere die bereits von der Klägerin in den Vorinstanzen und von der Revision wiederum angeführten, als so fernliegend erachtet, daß sie seine Überzeugung von dem festgestellten Unfallverlauf nicht zu erschüttern vermögen. Das gilt um so mehr, als die Revision bei der Darstellung der Möglichkeiten eines anderen Unfallverlaufs im Gegensatz zum Berufungsgericht davon ausgeht, daß der Verunglückte am vorderen Ende des Trittbretts mit dem Mantel hängen geblieben sei, während das Berufungsurteil lediglich sagt, er habe unter dem Trittbrett gehangen.

Die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts läßt auch keinen Verstoß gegen Denkgesetze oder gegen Erfahrungssätze erkennen. Die auf das Hängenbleiben des Verunglückten unter dem Trittbrett des Packwagens in Verbindung mit dem verspäteten Verlassen der Gastwirtschaft gegründete Überzeugung des Berufungsgerichts von dem festgestellten Unfallverlauf steht mit der Lebenserfahrung nicht in Widerspruch und überschreitet auch nicht die oben um-

schriebenen Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung.

Die Revision rügt ohne Erfolg, das Berufungsgericht habe das Vorbringen der Klägerin über den Zustand des Unfallzuges nicht berücksichtigt und den Antrag, den Packwagen in Augenschein zu nehmen, nicht übergehen dürfen. Eine Augenscheinscinnahme war nicht geboten. Inwiefern das Gericht den Vortrag der Klägerin über den Zustand des Zuges nicht berücksichtigt hat, ist weder aus dem Vorbringen der Revision noch aus dem in Bezug genommenen Vorbringen der Klägerin in der 2. Instanz ersichtlich.

Das Gericht war entgegen der Meinung der Revision auch nicht gehalten, wegen der örtlichen Verhältnisse an der Unfallstelle und in der Gastwirtschaft G. eine Ortsbesichtigung vorzunehmen, da die tatsächlichen Angaben der Klägerin insoweit nicht bestritten waren, mithin ein Beweisantrag im Sinne des § 371 ZPO nicht vorlag.

Auch von der beantragten Vernehmung des Kriminalsekretärs R., nach dessen Schlußbericht in den Ermittlungsakten N., auf das Herannahen des Zuges aufmerksam geworden, seine Garderobe und Tasche fassend die Gaststätte eiligst verlassen haben soll, konnte das Berufungsgericht ohne Prozeßverstoß absehen. Denn daß K. das Lokal nicht eiligst verlassen, sondern sich vorher noch zur Theke begeben hat, um wegen der Bezahlung der Zeche mit der Wirtin zu sprechen, ist zwischen den Parteien unstreitig. Angesichts der von der Revision nicht in

Zweifel gezogenen Aussage der Frau G■■■■, N■■■■ habe ruhigen Schrittes das Lokal verlassen, erübrigte sich auch eine abermalige Vernehmung dieser Zeugin, da das Berufungsgericht darüber, wie schnell N■■■■ sich nach Verlassen des Lokals bewegt hat, keine Feststellungen getroffen hat.

Die Revision rügt ohne Erfolg, daß das Berufungsgericht zu der Behauptung der Klägerin, das Läutewerk der Bahn sei bereits auf eine Entfernung von 150 bis 200 m hörbar, die beantragte "Augenscheinseinnahme" nicht vorgenommen hat. Die Aussage der Frau G■■■■ geht eindeutig dahin, und so hat das Berufungsgericht sie auch verstanden, daß der Zug bereits beim Einfahren war, als sie N■■■■ auf seine Ankunft aufmerksam machte. Wenn Frau G■■■■, an deren Haustür der Zug in einer Entfernung von etwa 10 m unmittelbar vor der Haltestelle vorbeifährt, aufgrund ihrer täglichen Erfahrungen aus den Läutesignalen den sicheren Eindruck gewonnen hat, daß der Zug am Einlaufen war, kommt es nicht mehr darauf an, aus welcher Entfernung das Läutesignal für andere Beobachter wahrnehmbar ist.

Endlich konnte die Vernehmung der von der Klägerin für die Äußerung des Verunglückten benannten Zeugen, er sei "von der fahrenden Kleinbahn gefallen", unterbleiben, weil diese allgemein gehaltene Äußerung schon nach ihrem Inhalt keinen Beweisgrund gegen die Feststellungen des Berufungsgerichts zu geben vermag. Außerdem hatte N■■■■ ein erhebliches Interesse daran, einen Schuldvorwurf von sich abzuwälzen. Seiner Äußerung mußte daher kein höherer Beweiswert als einer Parteibehauptung beigelegt werden. Es handelt sich hier nicht um eine unzulässige vorwegge-

nommene Beweiswürdigung, da es nicht darum geht, aus Inhalt und Form der Aussagen von Zeugen Anhaltspunkte für die Glaubhaftigkeit ihrer Aussage zu gewinnen.

Das Berufungsgericht hat in dem Aufspringen des Verunglückten auf den Packwagen des abfahrenden Zuges ein grob fahrlässiges Verhalten gesehen, das für den Unfall in einem solchen Ausmaß ursächlich war, daß dagegen die von der Eisenbahn für den Unfall gesetzten Ursachen völlig zurücktreten. Besondere Umstände, die bei der Schadensabwägung der Beklagten zur Last zu legen wären, hat das Berufungsgericht nicht für erwiesen erachtet.

Die Revision rügt zu Unrecht, das Berufungsgericht habe das Beweisangebot der Klägerin für ihre Behauptung, der Zug habe acht Minuten Verspätung gehabt, nicht übergehen dürfen; eine solche Verspätung bedeute eine Erhöhung der Betriebsgefahr. Die Beklagte hat jedoch nichts vorgetragen, woraus man angesichts des vom Berufungsgericht festgestellten Aufspringens des Verunglückten auf den bereits abgefahrenen Zug eine Mitverursachung des Unfalls durch die behauptete Verspätung entnehmen könnte. Wenn es unter diesen Umständen im Rahmen des ihm durch § 287 ZPO eingeräumten freien Ermessens das Beweisangebot übergangen hat, so ist das prozessrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufungsgericht hat das für den Unfall ursächliche schwere Verschulden des Verunglückten mit Recht darin gesehen, daß er auf den Packwagen des abfahrenden Zuges aufgesprungen ist, und dem Umstand, daß er von links auf-

sprang, ersichtlich keine Bedeutung beigemessen. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Verunglückte, der täglich mit der Bahn fährt, aufgrund der in jedem Wagen angebrachten, ins Auge fallenden Bekanntmachungen gewußt hat, daß das Einsteigen von der Straßenseite verboten war. Es hat zutreffend erwogen, daß derjenige, der sich trotz Kenntnis eines Verbots nicht an dieses störe, sich nicht darauf berufen könne, daß er noch durch besondere Maßnahmen dazu hätte angehalten werden müssen, das Gebot nicht zu verletzen. Die Revision rügt hinsichtlich der Feststellung, N. habe das Verbot gekannt, zu Unrecht, die Bekanntmachung habe der Klarheit entbehrt, da in ihrem zweiten Absatz auf eine besondere, - jedoch niemals in den Wagen angebrachte - Bekanntmachung darüber hingewiesen sei, für welche Haltestellen sie Geltung habe. Dieser Absatz war aber bereits seit drei Monaten vor dem Unfall dadurch überholt, daß auf allen Haltestellen die Möglichkeit zum Einsteigen von rechts geschaffen war und damit das Gebot des Einsteigens von rechts auf allen Haltestellen galt. Dieser Umstand konnte bei dem Verunglückten, der die Strecke täglich fuhr, als bekannt vorausgesetzt werden.

Bei der Schadensabwägung, die alle wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt, ist auch im übrigen ein Rechtsfehler nicht ersichtlich. Das Berufungsgericht befindet sich im Einklang mit der festen Rechtsprechung des erkennenden Senats, wenn es im Hinblick auf das

grob leichtfertige Verhalten des Verunglückten und das Fehlen gefahrerhöhender Umstände bei der Beklagten jenem den ganzen Schaden anlastet (BGH VersR 1956, 194; 1956, 238). Die Revision war nach alledem mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Kleinewefers

Dr. Engels

Kreft

Dr. Bode

Heinrich Meyer